



# Zusammenlegung von Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz NRW

## Information für Waldgenossenschaften und Waldeigentümer

### 1. Rechtsgrundlagen

Das Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) vom 08.04.1975 regelt die Rechtsverhältnisse für die Waldgenossenschaften und das Gemeinschaftsvermögen der Anteilberechtigten.

Nach dem Gesetz ist es möglich, Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften im Interesse einer besseren forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung zusammenzulegen (§§ 26 ff GWG).

### 2. Ablauf eines Zusammenlegungsverfahrens

1. **Aufklärung der Anteilseigner** über die Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens durch die Bezirksregierung Arnsberg.
2. **Beschlüsse aller Waldgenossenschaften, eine Zusammenlegung durchzuführen.** Die Genossenschaftsversammlungen beschließen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (soweit aufgrund der Satzung nichts anderes bestimmt ist) die Antragstellung auf Zusammenlegung. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung. Der gemeinsame Antrag aller Genossenschaften ist an das zuständige Regionalforstamt zu richten.
3. Der Antrag wird vom Regionalforstamt geprüft. Die Regionalkommission wird gehört. Für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens ist die Bezirksregierung zuständig.
4. **Einleitungsbeschluss** der Zusammenlegung durch die Bezirksregierung Arnsberg als Zusammenlegungsbehörde.
5. **Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.** Alle Anteilberechtigten und die Waldgenossenschaften bilden eine Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öf-



fentlichen Rechts. Sie hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der von den Teilnehmern gewählt wird.

6. **Wertermittlungsverfahren** für die Grundstücke, einschließlich der Holzbestände und sonstiger Vermögenswerte. Die Holzbewertung führt ein vereidigter Sachverständiger durch. Der gewählte Vorstand wird bei der Durchführung der Wertermittlung und allen grundsätzlichen Entscheidungen beteiligt.
7. **Legitimation** der Beteiligten (Anteilseigner, Inhaber von Rechten). Die Legitimation der Anteilsberechtigten ergibt sich in der Regel aus den Lagerbüchern und dem Grundbuch. Soweit nicht bereits geschehen, ermittelt die Bezirksregierung Anschriften und fordert für den Eigentumsnachweis erforderliche Dokumente an.
8. **Planwunsch: Jeder Teilnehmer** (Anteilseigner und Grundstückseigentümer) kann seine Wünsche zur Aufstellung des Zusammenlegungsplanes mitteilen. Jeder Anteilseigner erhält eine Zusammenstellung über Anzahl, Flächengröße und Wert seiner Anteile an den alten Genossenschaften und seinen Anspruch in der neuen Waldgenossenschaft. Wer eine von seinem Anspruch abweichende Zuteilung neuer Anteile wünscht, wird aufgefordert, dies der Bezirksregierung mitzuteilen.
9. **Aufstellung des Zusammenlegungsplanes** und Bekanntgabe des Planes an die Beteiligten. Erforderlichenfalls Bearbeitung von Einwendungen/**Widersprüchen** gegen den Zusammenlegungsplan.
10. Bekanntgabe des Zeitpunktes, an dem der **neue Rechtszustand** eintritt (Ausführungsanordnung).
11. Das Regionalforstamt lädt zur **Gründungsversammlung**, auf der die **neue Satzung** beschlossen und der Vorstand der neuen Waldgenossenschaft gewählt wird.
12. Berichtigung des **Grundbuches** und des Liegenschaftskatasters.

### **13. Schlussfeststellung**



### 3. Zweck und Vorteile der Zusammenlegung

Die forstliche Bewirtschaftung wird verbessert und die Verwaltung wird erleichtert:

- Es ist nur noch **ein Vorstand und eine Kassenführung** erforderlich.
- Das Lagerbuch ist der **einzigste Nachweis**, in dem alle Anteilseigner einer Genossenschaft dokumentiert sind. Durch die Zusammenlegung wird die Führung des wichtigen Eigentumsnachweises auf **ein Lagerbuch** reduziert. Im Gegensatz dazu ist eine mehrfache sorgfältige Lagerbuchführung mit erheblichem Zeitaufwand verbunden (Änderungen durch Kauf, Erbfälle, Vertretungsvollmachten).
- Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung **eine zweckmäßige Betriebsgröße**. Forsteinrichtung, Holzverkauf, Betriebsmitteleinkauf und -einsatz werden **vereinfacht und rentabler**. Einkäufe von Material und Forstpflanzen können in größeren Mengen erfolgen; Betriebsgrößen-schwellen und Mindestbeträge für öffentliche Fördermittel werden nicht unterschritten.
- Durch die Größe des Eigentums wird das **Betriebsrisiko gemindert**. Kalamitäten können in einer großen Genossenschaft besser ausgeglichen werden. Notwendige Barmittel bei Kalamitäten oder für notwendige Investitionen kann eine große Genossenschaft eher vorhalten als kleinere Genossenschaften, die unter Umständen ihre Anteilseigner zu Geldleistungen heranziehen müssten.
- Im großen Waldbesitz **sind gleichmäßigere jährliche Erträge** zu erwarten als in kleineren Besitzeinheiten, deren Erträge stark schwanken können.
- Aufmaß und Abrechnungen für Kosten und Einnahmen sind **nicht mehr** auf die verschiedenen Genossenschaften **aufzuschlüsseln**.
- Falls erforderlich und gewünscht, können Waldwege aus- oder auch neu gebaut werden, um die Walderschließung zu verbessern.
- Wenn zweckmäßig und gewünscht, kann auch Privatwald in die neue Genossenschaft eingebracht werden.



- Unklare oder unzweckmäßige **Grundstücksgrenzverhältnisse** können auf gemeinsamen Antrag der Betroffenen **bereinigt** werden. Für ggf. notwendige Vermessungen haben dann die Waldgenossenschaften einen Geldbeitrag zu leisten.
- **Unklare Rechtsverhältnisse** können oft **geklärt** werden.
- Soweit es dem Zweck des Verfahrens dient, können **Anteile** kosten- und gebührenfrei **übertragen** werden; im **Gemeinschaftseigentum** befindliche Anteile können auf Antrag der Miteigentümer in Einzeleigentum **aufgeteilt** werden.
- Es entsteht ein **neuer Eigentumsnachweis**.

## Kosten

Die Verfahrenskosten für die Zusammenlegung trägt das Land. Die Anteilseigner und Waldgenossenschaften haben für die Zusammenlegung einschließlich der Berichtigung des Grundbuches keine Kosten und Gebühren zu tragen.

Nur wenn Grundstücksvermessungen und Wegebau beantragt werden, entstehen Ausführungskosten. Nach derzeitiger Förderrichtlinie werden die Ausführungskosten zu 70 % inkl. ges. MwSt. bezuschusst. Der Zuschuss erhöht sich auf 75 %, wenn die Maßnahmen der Umsetzung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes dienen, oder auf 80 %, wenn sie der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER bzw. einer VITAL.NRW-Region dienen. Den verbleibenden Eigenanteil haben die Teilnehmer aufzubringen.

## Ansprechpartner/Kontakt

Bezirksregierung Arnsberg  
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
(Dezernat 33)  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Andreas Peter  
Dezernent für Grundsatz-  
angelegenheiten

Tel. (02931) 82-5596

[andreas.peter@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:andreas.peter@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Stand: 01.09.2016

Thomas Busch  
Sachbearbeiter für Agrarstruktur und  
Vorbereitung von Bodenordnungs-  
verfahren

Tel. (02931) 82-5506

[thomas.busch@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:thomas.busch@bezreg-arnsberg.nrw.de)